

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0028/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **28.04.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 17.01.2025 einen Artikel über Kandidaten des Bodenseekreises bei der Bundestagswahl 2025. Konkret vorgestellt werden darin die Kandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers entsteht durch die Berichterstattung der falsche Eindruck, als ob nur die Kandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien in dem Wahlkreis antreten würden. Über ihn als Kandidaten der Freien Wähler werde nicht berichtet. Dies sei unfair und undemokratisch, da die Freien Wähler keine Splitterpartei seien, sondern den stellvertretenden Ministerpräsidenten in Bayern stellten.

III. Der stellvertretende Chefredakteur teilt mit, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde den Eindruck zu erwecken versuche, als würde die Zeitung im Vorfeld der Bundestagswahl nur über die im Bundestag vertretenen Parteien und deren Wahlkreiskandidaten berichten. Als Beleg werde ein einzelner Artikel angeführt. Entsprechende Beschwerden habe der Beschwerdeführer mehrfach an die Redaktion geschickt und mehrfach darauf eine Antwort erhalten.

Ihm sei mitgeteilt worden, dass aufgrund der Vielzahl der Parteien, die im gesamten Verbreitungsgebiet kandidierten, man sich im Vorfeld der Wahl dafür entschieden habe, bei dieser und anderen Veröffentlichungen die Parteien abzubilden, die im Bundestag sitzen. Einen gesamten Überblick aller Kandidaten könne man nicht leisten. Mitte Dezember 2024 habe man jedoch einen Online-Übersichtsartikel zu allen Direktkandidaten im Wahlkreis Bodensee veröffentlicht. Darin sei auch er als Direktkandidat der Freien Wähler abgebildet. Man beobachte bei diesem Artikel ein hohes Leserinteresse. Interessierte oder potenzielle Wähler konnten und könnten daher auf diese Weise auf ihn oder seine Partei aufmerksam werden. Dieser Artikel werde überall verlinkt und sei zentraler Aufsatzpunkt in den Regionen, die Übersicht eben.

In Sachen Gleichbehandlung der Parteien in der Berichterstattung berufe man sich auf das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit, das einen differenzierten Umgang mit den Parteien vorsehe - und zwar abhängig von ihrer Bedeutung. Als wichtiges Kriterium führe hier das Bundesverfassungsgericht „das vorhergehende Wahlergebnis“ einer Partei an sowie als weitere Faktoren „beispielsweise die Zeitdauer ihres Bestehens, ihre Kontinuität, ihre Mitgliederzahl, der Umfang und Ausbau ihres Organisationsnetzes, ihre Vertretung im Parlament und ihre Beteiligung an der Regierung in Bund oder Länder“. Besonders wenn es um die Berichterstattung im Vorfeld von Wahlen gehe, spielten auch repräsentative Meinungsumfragen eine Rolle, weil sie ein Indiz für Aussichten auf den Einzug der Parteien ins Parlament seien. Je nach ermittelter Bedeutung der Parteien seien Unterschiede in der Berichterstattung gerechtfertigt.

Es treffe also nicht zu, dass die Freien Wähler ignoriert würden. Wie dargelegt, habe man sehr wohl über die Partei und ihren Wahlkreiskandidaten berichtet. Dabei gelte es auch zu berücksichtigen, dass die Freien Wähler in Baden-Württemberg auf Bundes- und Landesebene bislang keine nennenswerte politische Rolle gespielt hätten. Der Verweis auf Bayern greife nicht. In Baden-Württemberg hätten die Freien Wähler bei der Bundestagswahl 2021 gerade einmal 1,7 Prozent der Zeitstimmen und bei der Landtagswahl 2021 sogar nur 1,2 Prozent der Stimmen erhalten.

In Summe könne man daher keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es presseethisch nicht zu beanstanden ist, wenn eine Redaktion sich bei der Vorstellung von Kandidaten bei der Bundestagswahl auf die Kandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien konzentriert. In dem Beitrag wird zudem auf das Auswahlkriterium hingewiesen, sodass nicht der Eindruck entsteht, als gebe es nicht auch noch weitere Kandidaten. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt somit nicht vor.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>